

Arbeitsstätten- Richtlinie	Toilettenräume	ASR 37/1
-------------------------------	-----------------------	-----------------

vom 26. Juni 1976 (ArbSch. 9/1976 S. 322)

Zu § 37 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung

Inhalt

1. Begriffe
2. Bereitstellung von Toiletten
3. Lage der Toilettenräume
4. Beschaffenheit der Toilettenräume
5. Ausstattung der Toilettenräume
6. Lüftung der Toilettenräume
7. Künstliche Beleuchtung der Toilettenräume
8. Bemessung und Aufteilung der Toilettenräume

1. Begriffe

Toiletten sind Toilettenbecken oder Hocktoiletten.

Bedürfnisstände sind Becken, Wände, Rinnen oder Stände.

Toilettenräume bestehen aus:

- einem Raum mit mindestens einer vollständig abgetrennten Toilettenzelle und mit Waschgelegenheit oder
- einem Raum mit mindestens einer nicht vollständig abgetrennten Toilettenzelle (s. Nr. 4.2) und einem von diesem Raum vollständig abgetrennten Vorraum mit Waschgelegenheit.

Toiletten für Männer enthalten zusätzlich Bedürfnisstände.

2. Bereitstellung von Toiletten

2.1 Die Zahl der erforderlichen Toiletten und Bedürfnisstände ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle nach DIN 18 228 Blatt 3:

Beschäftigtenzahl	Männer		Frauen	
	Zahl der Toiletten	Zahl der Bedürfnisstände	Beschäftigtenzahl	Zahl der Toiletten
bis 5	1		bis 5	1
bis 10	1	1	bis 10	1
bis 25	2	2	bis 20	2
			bis 35	3
bis 50	3	3	bis 50	4

ArbStätt 5.037.1

Beschäftigtenzahl	Männer		Frauen	
	Zahl der Toiletten	Zahl der Bedürfnisstände	Beschäftigtenzahl	Zahl der Toiletten
bis 75	4	4	bis 65	5
bis 100	5	5	bis 80	6
bis 130	6	6	bis 100	7
bis 160	7	7	bis 120	8
bis 190	8	8	bis 140	9
bis 220	9	9	bis 160	10
bis 250	10	10		

2.2 Ein Toilettenraum sollte nicht mehr als 10 Toilettenzellen und 10 Bedürfnisstände enthalten.

3. Lage der Toilettenräume

Die Toilettenräume bzw. die Toiletten sind unabhängig von Nr. 2 innerhalb einer Arbeitsstätte so zu verteilen, dass sie von ständigen Arbeitsplätzen nicht mehr als 100 m und, sofern keine Fahrtreppen vorhanden sind, höchstens eine Geschosshöhe entfernt sind. Der Weg von ständigen Arbeitsplätzen in Gebäuden zu Toiletten soll nicht durchs Freie führen.

4. Beschaffenheit der Toilettenräume

- 4.1 Bei der Bemessung und Aufteilung von Toilettenräumen hinsichtlich der Toilettenzellen und Bedürfnisstände sind die in Nr. 8 dargestellten Bilder (nach DIN 18 228 Blatt 2, Ausgabe November 1960) zugrunde zu legen.
- 4.2 Die Mindesthöhe der Trennwände und Türen von Toilettenzellen darf nicht weniger als 1,90 m betragen. Bei unvollständig abgetrennten Toilettenzellen darf zwischen Fußboden und der Unterkante der Trennwände oder Türen ein Abstand von 0,10 bis höchstens 0,15 m nicht überschritten werden.
- 4.3 Bedürfnisstände müssen in Toilettenräumen so angeordnet sein, dass sie vom Zugang aus nicht eingesehen werden können.
- 4.4 Die Fenster müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass eine Einsicht in den Raum nicht möglich ist.
- 4.5 Ein Vorraum ist nicht erforderlich, wenn der Toilettenraum nur eine Toilette enthält und keinen unmittelbaren Zugang zu einem Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Umkleide-, Wasch- oder Sanitätsraum hat.
- 4.6 Fußböden und Wände müssen aus einem Material bestehen, das sich leicht reinigen lässt (z.B. keramische Fliesen, Kunststoffe).

4.7 Toilettenzellen müssen absperrenbar sein.

4.8 Toiletten und Bedürfnisstände müssen Wasserspülung haben.

5. Ausstattung der Toilettenräume

5.1 Die Toilettenzellen müssen mit Toilettenpapier, Papierhalter und Kleiderhaken ausgestattet sein.

5.2 In Toilettenräumen muss mindestens ein Abfallbehälter mit Deckel vorhanden sein.

In Toilettenräumen für Frauen müssen bis zu fünf und für je weitere fünf Toilettenzellen mindestens in je einer Toilettenzelle ein Hygienebehälter mit Deckel vorhanden sein; diese Zellen sind zu kennzeichnen.

5.3 Im Vorraum von Toilettenräumen muss für je fünf Toiletten oder fünf Bedürfnisstände mindestens ein Handwaschbecken mit fließendem Wasser vorhanden sein. Für mindestens je zwei Handwaschbecken müssen Seifenspender (Seifencremespender, Pulverseifenspender, Seifenmühle, Kippseifenspender) und Einmal-Handtücher (Handtuchspender mit Papierhandtüchern, Textilhandtuchautomaten) vorhanden sein. Auch Warmlufthändetrockner können eingesetzt werden.

5.4 In oder vor Toilettenräumen ohne Vorraum (s. Nr. 4.5) müssen sich Handwaschbecken sowie Seifenspender und Einmal-Handtücher wie unter Nr. 5.3 befinden.

6. Lüftung der Toilettenräume

6.1 Bei natürlicher Lüftung muss in Toilettenräumen mindestens ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:

- bei einseitiger Fensterlüftung

je Toilette	1700 cm ²
je Bedürfnisstand	1000 cm ²
- bei Querlüftung, wenn Lüftungsöffnungen in einer Außenwand einem oder mehreren Luftschächten gegenüberliegen, für Zu- und Abluftquerschnitt

je Toilette	1000 cm ²
je Bedürfnisstand	600 cm ²

6.2 Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass sie in Toilettenräumen einen Luftwechsel von 30 m³/h je Toilette und 15 m³/h je Bedürfnisstand ermöglichen. Insgesamt darf der Luftwechsel das Fünffache des Rauminhalts nicht unterschreiten.

7. Künstliche Beleuchtung der Toilettenräume

Die Nennbeleuchtungsstärke der Beleuchtungseinrichtungen muss in Toilettenräumen mindestens 100 Lux betragen.

ArbStätt 5.037.1

8. Bemessungen und Aufteilung von Toilettenräumen

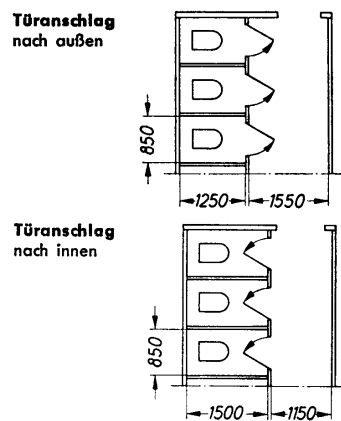


Abb. 1 Einbündige Toilettenanlage

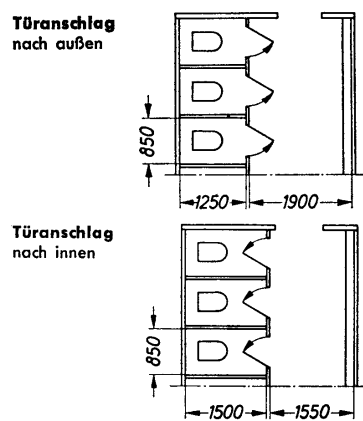


Abb. 2 Einbündige Toilettenanlage mit gegenüberliegender Bedürfniswand

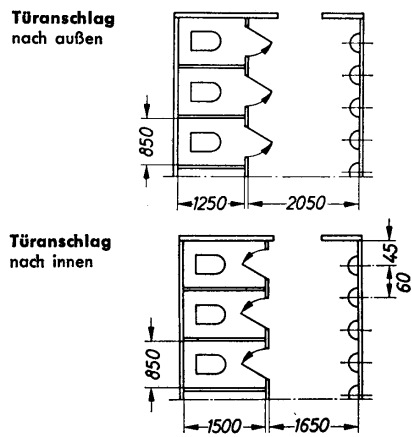


Abb. 3 Einbündige Toilettenanlage mit gegenüberliegenden Bedürfnisständen

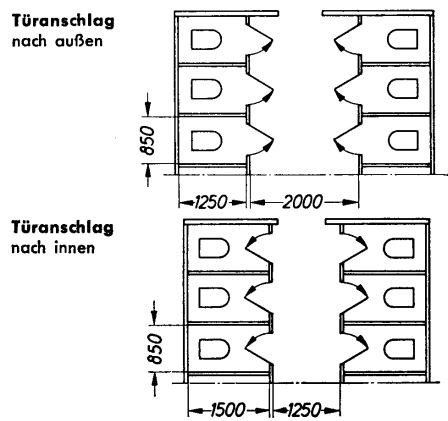


Abb. 4 Zweibündige Toilettenanlage